Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,50 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten und Postboten, unsere Austräger u. Geschäftsstelle, nehmen zu jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreise laut ausliegendem Tarif Nr. 4. — Nachweisungs-Gebühr 20 Rpfg. — Vorgeschriebener Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Anzeigen-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr. — Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 206

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 103 — 94. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Tageblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Sonnabend, den 4. Mai 1935

Wirtschaftliche Wochenschau.

Die Neubewertung des Danziger Gulden. — Die Goldverteilung vor und nach dem Kriege — Baumwollsorgen in den Erzeuger- und Verarbeiterstaaten.

Schweren Herzens hat sich die Danziger Regierung entschlossen, den Danziger Gulden abzuwerten, und sich damit dem Beispiel der großen Abwertungsländer England, Vereinigte Staaten, Skandinavien, Polen und Belgien anzuschließen. Sie mußte zu dieser Maßnahme greifen, nachdem Wochen hindurch von gewissenlosen Elementen versucht worden war, durch allerlei Spekulationsmanöver Schwierigkeiten in die Währungslage hineinzutragen. Um diesem landesverräterischen Treiben Einhalt zu gebieten, zumal ein Schutz durch die Einführung einer staatlichen Devisenzwangswirtschaft nicht möglich war, erfolgte nach reiflicher Überlegung die Neubewertung des Danziger Gulden mit der Wirkung vom 2. Mai ab. Der Gulden wurde um etwas über 42 v. H. herabgesetzt. Demnach sind jetzt 100 Gulden der bisherigen Währung gleich 170 des neuen Danziger Gulden. Der Danziger Gulden besteht seit Januar 1924 und war in der Art an das Pfund angehängt, daß 25 Gulden gleich ein Pfund Sterling waren. Gedeckt waren die Noten zu einem Drittel in Goldmünzen, in Noten der Bank von England, oder in täglich fälligen Forderungen gegen die Bank von England. Diese Sicherung und diese Beziehung zueinander war so lange in Ordnung, bis das englische Pfund sich 1931 selbst vom Goldstandard löste und damit den großen Reigen der Abwertungsländer eröffnete. Damals, es war im September 1931, löste sich der Danziger Gulden vom Pfund und bestand seitdem als selbständige Goldwährung mit einem Wert von 0,81 Mark; war also praktisch ungefähr dem Schweizer Franken im Werte gleich. Mit aller Energie hat der Staat Danzig in den folgenden Jahren versucht, trotz all der Schwierigkeiten, die sich für ihn seit der Loslösung Danzigs vom Mutterland ergaben, der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Herr zu werden. Eine der wichtigsten Maßnahmen auf diesem Gebiet war die wirtschaftliche Verständigung mit Polen. Durch großzügige Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen war es möglich, Dreiviertel der Arbeitslosen wieder in Arbeit und Brot zu bringen. Selbstverständlich werde gerade durch diesen Kampf die Finanz- und Währungslage stark angespannt. Die entscheidende Wendung in den valutarischen Fragen wurde aber hervorgerufen durch die Zwischenfinanzierung von Außenhandelstransaktionen als Folge des internationalen Währungsverfalls und der Devisenzwangswirtschaft in zahlreichen Ländern im letzten Jahre. Außerdem führte in der Mitte vergangenen Jahres das ununterbrochene internationale Gerede über die Währungsabwertungen vorübergehend zu Angstkäufen des Danziger Publikums, wodurch eine weitere Schwächung der Notendeckung entstand. Der neue Danziger Gulden soll wieder als neue stabile Goldwährung bestehen. Für Danzig hängt der Erfolg seines Umwertungsentschlusses, wie in allen solchen Abwertungsfällen, davon ab, ob es gelingt, eine Steigerung der Inlandspreise zu verhindern, oder wenigstens in bescheidenen Grenzen zu halten. Zur Förderung der Wirtschaftslage Danzigs kann gerade in diesen Wochen und Monaten des Reiseverkehrs dadurch beigetragen werden, daß zahlreiche Deutsche in diesem Jahr ihre Sommerreise in das Danziger Gebiet unternehmen.

In allen Staaten wird davon geredet, daß der Außenhandel wieder ausgeweitet werden muß, aber jeder überläßt mit einer höflichkeitsgeste den Anfang dem anderen Staat. Auch der 8. Kongreß der Internationalen Handelskammer, der in den Tagen vom 24. bis 29. Juni in Paris stattfinden wird, hat die Frage der Wiederbelebung des Welthandels als Hauptpunkt auf sein umfangreiches Programm gesetzt. Bevor aber diese Frage erfolgreich gelöst werden kann, ist eine Reihe anderer Fragen zu regeln, ohne deren Bereinigung der Außenhandel aus seiner schwierigen Lage nicht befreit werden kann. Zu diesen in erster Linie zu lösenden Fragen gehört vor allem die Regelung der internationalen Schuldenfrage und die Stabilisierung der Währungen. „Der Wettlauf um die schlechteste Währung muß aufhören". Das ist die Forderung, die vorerst zu stellen ist. Gewiß ist der Gang einer Volkswirtschaft nicht unbedingt abhängig von den Beständen ihrer Staatsbank an Gold. Das hat das deutsche Beispiel in den letzten Jahren zur Genüge bewiesen. Solange aber die goldreichen Länder der Erde ihre goldenen Schätze zu politischen Machtzwecken mißbrauchen, kann eine internationale Verständigung weder auf währungspolitischem noch auf handelspolitischem Gebiet erreicht werden. Die goldstarken Länder haben vielmehr die Pflicht, mittels ihres Goldvorrats den internationalen Warenstrom wieder in Gang zu bringen und die einseitige Kapitalverschiebung der Kriegs- und Nachkriegszeit wiedergutzumachen. Wie in den letzten Jahren die Goldvorräte der Welt gewandert sind, zeigen die folgenden Zahlen: Die Goldreserven in Frankreich sind von 1913 bis 1934 von 679 Millionen Golddollar auf 3221 Millionen Golddollar, also um 475 v. H. gestiegen, in Großbritannien von 170 auf 938 Millionen Golddollar, also um 550 v. H., und in den Vereinigten Staaten von 1290 auf 4866 Millionen Golddollar oder um 375 v. H. Dagegen machen die Goldbestände der deutschen Reichsbank mit 19 Millionen Golddollar im Jahre 1934 nur noch 6,8 v. H. der Goldbestände von 1913 aus. Mit anderen Worten, die Goldbestände der Reichsbank waren 1913 fast 15mal größer, als 1934. Die entscheidende Maßnahme zum Ausgleich dieser ungleichen Verteilung wird und muß die vergrößerte Warenabnahme aus goldarmen Ländern durch goldstarke Länder sein. Dann ist die Wiederbelebung des Welthandels von selbst gegeben.

In den Tagen vom 2. bis 4. Mai trat in Rom der Internationale Baumwollkongreß zusammen, an dem über 500 Vertreter der einschlägigen Industrie und Baumwollerzeugung teilnahmen. Sowohl die sogenannten alten Baumwollländer, nämlich die Vereinigten Staaten, Ägypten und Britisch-Indien, wie die neueren Baumwollländer, Brasilien und die Türkei, nahmen an diesem Kongreß teil. Wenn wir Deutschen die dortigen Besprechungen mit besonderem Interesse verfolgten, so deshalb, weil wir unseren Bedarf an Baumwolle trotz der Umstellung auf heimische Spinnfasern zum allergrößten Teil durch Auslandsbezüge decken müssen. Auch in Zukunft werden wir noch auf lange Zeit auf Baumwolleinfuhren angewiesen sein. Deutschland gehört zu den besten Kunden der internationalen Baumwollmärkte. Als Hauptlieferländer kamen für uns die Vereinigten Staaten und Ägypten in Betracht. Neuerdings freilich haben wir uns in weit stärkerem Maße als bisher auf die Türkei und Brasilien umgestellt, und zwar deshalb, weil diese beiden Länder im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika bereit waren, Baumwolle gegen entsprechende deutsche Warenlieferungen einzutauschen. Die Vereinigten Staaten dagegen haben das Tauschverfahren bisher abgelehnt. Die Folge davon war, daß unsere Baumwollbezüge aus den USA. infolge unserer Devisenknappheit im Monatsdurchschnitt 1934 auf 183 000 Doppelzentner gegenüber 284 000 Doppelzentner in der gleichen Zeit des Vorjahres zurückgingen. Dabei haben die amerikanischen Baumwollkreise gegenwärtig keineswegs rosige Tage, so daß sie auf die deutschen Bestellungen leichten Herzens verzichten könnten. Im Gegenteil. Im letzten Jahre ist die amerikanische Baumwollausfuhr allein um 40 v. H. hinter dem Vorjahresabsatz zurückblieben. Dazu kommt, daß auch der amerikanische Inlandsverbrauch an Baumwolle stark rückläufig war, während gleichzeitig die amerikanischen Bezüge an Baumwollstoffen aus Japan stark in der Zunahme begriffen sind. Da die Regierung der Vereinigten Staaten die Baumwollwirtschaft durch entsprechende Zuwendungen stützte, ließen sich die dortigen Erzeugerkreise zunächst über die Schwierigkeiten der Lage hinwegtäuschen. Jetzt freilich sind sie mit weitgehenden Forderungen an die Regierung Roosevelt herangetreten. Ob ihnen von dieser Seite Gehör geschenkt werden wird, steht dahin. Die Schwierigkeiten an den internationalen Baumwollmärkten liegen tiefer. Sie beruhen einmal darauf, daß die Kaufkraft der besten Abnehmerländer in den letzten Jahren ständig gesunken ist, und zum anderen darauf, daß in der Nachkriegszeit eine ganze Reihe Länder begonnen hat, eigene Baumwollindustrien aufzuziehen, um sich von den alten Baumwollländern unabhängig zu machen. Wir Deutschen aber werden auch in der nächsten Zeit unsere Baumwollbezüge davon abhängig machen müssen, daß die Lieferstaaten unsere Waren dagegen nehmen.

Der französisch-russische Beistandspakt

Der Text des französisch-sowjetrussischen Beistandspaktes, der am Freitagabend veröffentlicht worden ist, enthält folgende Einleitung:

„Der zentrale Vollzugsausschuß der Sowjetunion und der Präsident der französischen Republik, beseelt von dem Wunsch, den Frieden in Europa zu festigen und seine Wohltaten ihren Ländern zu garantieren durch vollständigere Gewährleistung der genauen Anwendung der Bestimmungen der Völkerbundssatzungen über die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit, der gebietsmäßigen Unantastbarkeit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, entschlossen, ihre Anstrengungen der Vorbereitung und dem Abschluß eines europäischen Abkommens mit diesem Ziele zu widmen, und inzwischen, soweit es von ihnen abhängt, zu der wirksamen Anwendung der Bestimmungen der Völkerbundssatzung beizutragen, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschließen." Es folgt dann

der Vertragstext,

dessen wichtigste Punkte lauten:

Für den Fall, daß Frankreich oder die Sowjetunion Gegenstand einer Drohung oder einer Angriffsgefahr von seiten eines europäischen Staates sein soll, verpflichten sich die Sowjetunion bzw. Frankreich gegenseitig, eine sofortige Konsultierung vorzunehmen über die zur Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 10 der Völkerbundssatzungen zu ergreifenden Maßnahmen. Unter Berücksichtigung, daß laut Völkerbundssatzungen jedes Mitglied des Völkerbundes, das im Gegensatz zu den laut Völkerbundssatzungen übernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, ipso facto als eine Macht gilt, die eine Kriegshandlung gegen alle anderen Völkerbundsmitglieder vorgenommen hat,

verpflichten sich Frankreich bzw. die Sowjetunion, für den Fall, daß eines von ihnen unter diesen Bedingungen und „trotz der aufrichtig friedfertigen Absichten beider Länder" Gegenstand eines nicht herausgeforderten Angriffs von seiten eines europäischen Staates wäre, sich sofort Hilfe und Beistand zu gewähren.

Da die oben festgesetzten Verpflichtungen mit den Pflichten der hohen vertragschließenden Parteien als Mitglieder des Völkerbundes übereinstimmen, wird nichts in dem vorliegenden Vertrag als Einschränkung der Mission des Völkerbundes zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zwecks wirksamer Sicherung des Weltfriedens oder als Beeinträchtigung der aus den Völkerbundssatzungen für die hohen vertragschließenden Parteien sich ergebenden Verpflichtungen ausgelegt werde.

Der vorliegende Vertrag wird in Kraft treten, sobald die Ratifizierungsurkunden ausgetauscht sind und

fünf Jahre in Kraft

bleiben. Wenn er nicht von einer der hohen vertragschließenden Parteien mit einer Vorankündigung von mindestens einem Jahr vor Ablauf dieses Abschnittes gekündigt ist, wird er ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben, wobei jede der hohen vertragschließenden Parteien ihn dann durch eine entsprechende Erklärung mit einjähriger Frist aufkündigen kann.

Protokoll zu dem Vertrag.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Beistandspaktes haben die Bevollmächtigten folgendes Protokoll unterzeichnet, das in den Austausch der Ratifizierungsurkunden des Vertrages mit einbegriffen wird:

1. Es gilt als verabredet, daß Artikel 3 jede der vertragschließenden Parteien verpflichtet, der anderen sofort Beistand zu gewähren, indem sie sich sofort nach den Empfehlungen des Völkerbundsrates richtet, sobald diese auf Grund Artikel 16 der Völkerbundssatzungen erlassen worden sind.

Es gilt gleichfalls als verabredet, daß die beiden vertragschließenden Parteien gemeinsam handeln werden, um zu erreichen, daß der Völkerbundsrat seine Empfehlungen mit der ganzen Schnelligkeit erläßt, die die Umstände erfordern werden, und daß, wenn der Völkerbundsrat nichtsdestoweniger aus irgendeinem Grunde keinerlei Empfehlungen erläßt oder kein einstimmiger Beschluß zustande kommt, die Beistandspflicht deshalb nicht weniger zur Anwendung kommt.

2. Da beide Regierungen die Absicht haben, durch den vorliegenden Vertrag den früher dritten Staaten gegenüber übernommenen Verpflichtungen in keiner Weise zu widersprechen, so gilt als verabredet, daß die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages keine Anwendung erfahren können, die unvereinbar wäre mit den von einer der vertragschließenden Parteien übernommenen Verpflichtungen und die Vertragschließenden Sanktionen internationalen Charakters aussetzen würde.

3. Da die beiden Regierungen den Abschluß eines regionalen Abkommens für wünschenswert erachten, das auf die Organisierung der Sicherheit zwischen den vertragschließenden Staaten abzielt, und das von anderer Seite Verpflichtungen des gegenseitigen Beistandes zur Folge haben könnte, so räumen sich beide Regierungen die Befugnis ein, mit ihrer gegenseitigen Zustimmung gegebenenfalls an solchen Abkommen in einer unmittelbaren oder mittelbaren Form, je nachdem, wie sie geeignet erscheint, teilzunehmen, wobei die Verpflich-

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF